

# RS Vfgh 2001/3/14 G94/99

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.03.2001

## Index

20 Privatrecht allgemein  
20/05 Wohn- und Mietrecht

## Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag  
EO §37  
MietrechtsG §14 Abs3

## Leitsatz

Zurückweisung eines Individualantrages auf Aufhebung einer Bestimmung des Mietrechtsgesetzes betreffend das Eintrittsrecht wegen Zumutbarkeit der Anregung einer amtswegigen Antragstellung an den VfGH in einem laufenden gerichtlichen Verfahren

## Rechtssatz

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung des §14 Abs3 zweiter Satz des Mietrechtsgesetzes, BGBl. 520/1981.

Im konkreten Fall stand der Antragstellerin die Möglichkeit offen, jedenfalls in dem von ihr geführten Verfahren nach §37 EO ihre Bedenken gegen die Norm vorzubringen und dort die amtswegige Antragstellung an den Verfassungsgerichtshof anzuregen.

## Entscheidungstexte

- G 94/99  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 14.03.2001 G 94/99

## Schlagworte

Mietenrecht, VfGH / Individualantrag

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2001:G94.1999

## Dokumentnummer

JFR\_09989686\_99G00094\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)